

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach

pst. Schloditzerstr. 79
08527 Plauen



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Germania!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

103175 Москва
Мясницкая ул. 37
Министерство обороны
Российской Федерации

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

Str 21 23i 24u 01/08

15.03.2008

B e t r i f f t: Strafantrag

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf der Grundlage der
Verfassung der DDR
vom 07.10.1949 insbesondere der Artikel 3, 5, 6 . 134 und 144
sowie der
Verfassung des Land Sachsen
vom 28.02.1947
insbesondere der
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

wegen

Strafantrag

Verdacht auf Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10 vom 20.12.1945
Artikel II Absatz 1 entsprechend der Konvention über die
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
vom 9. Dezember 1948 Artikel II



gegen

Herrn Winkler
hier vermeintlicher Richter
am Amtsgericht Auerbach / Sachsen

in dem

Fall

1 C 599/07 Zivilgericht

gestellt.

Vorgang:

Herrn Winkler wird vorgeworfen Frau Reiter ohne rechtsstaatlichen Hintergrund aus politischer Berechnung zu verfolgen. Es wurde durch gegen das Gesetz verstoßende Maßnahmen erreicht Frau Reiter ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu entziehen, sie in ihrem Herkunftsgebiet zu verleumden und als dies noch nicht reichte um sie von der Einforderung von rechtsstaatlichen Zuständen in Deutschland abzubringen, wird sie mit ungerechtfertigten Maßnahmen verfolgt um sie in ihren Zufluchtsgebiet weiter körperlich und seelisch zu zerstören.

Am 01.02.2008 wurde wahrscheinlich von Herrn Winkler ein Entwurf eines Protokolls in dem ein Urteil im Namen des Volkes ergeht erstellt. Dieser Entwurf wurde mit einer Paraphe gezeichnet, die wahrscheinlich auf einem Tonträger festgehalten wurde. Frau Ficker (vermeintliche Urkundsbeamte am Amtsgericht) zeichnet jedenfalls mit persönlicher Unterschrift dafür.

In diesen Entwurf wird festgestellt, daß der Beklagtenvertreter (Herr Opelt) eine Postzustellungsurkunde für den Zeitpunkt 01.02.2008 erhalten hätte. Herr Opelt war seit Mitte Dezember nicht an seiner Postadresse um Post in Empfang zu nehmen. Eine Bevollmächtigung seitens Herrn Opelt, ist an keinen anderen Mensch ergangen. § 170 ZPO besagt:

„Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe...“.

Nach den Worten des Herrn Winkler ist sein Schreiben in den Postbriefkasten gelegt worden. Somit ist gesetzliche (§550ZPO) keine Zustellung erfolgt. Gleiches gilt für die vermeintlichen Zustellungen der sogenannten Urteile des Herrn Winkler gegen Frau Reiter. Das entsprechende Schreiben mit Akz. 1 C 0599/07 (iA1) verstößt ebenfalls gegen das Gesetz auf Grund fehlender Unterschrift bzw. Paraphe.

Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452 Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpf) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276



Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschuß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452

Diese Verletzung, die nicht Gewährung des rechtlichen Gehörs und die Verstöße gegen geltendes Völkerrecht, wurden immer wieder gerügt, um dem § 295 ZPO gerecht zu werden.

Da Herr Winkler von seiner Gesetzesverletzung informiert wurde besteht der dringende Verdacht des Vorsatzes in seinen Handlungen. Ein Einspruch gegen ein erstes Versäumnis Urteil, den Herr Winkler erwähnt, ist zu keiner Zeit ergangen. Es ist im vornherein des ersten von Herrn Winkler gestellten Zeitpunktes ein Erklärung abgegeben worden, in der Herr Winkler aufgefordert wurde, den Nachweis für seine rechtliche Befugnis der angebliche richterliche Tätigkeit zu erbringen. Dies ist nicht erbracht wurden sondern es wurde ein Versäumnisurteil erlassen. Herr Opelt handelte hier aber gesetzesmäßig (§ 39 ZPO). Auf dieses vermeintliche Versäumnis Urteil, wurden eine sofortige Beschwerde und kein Einspruch eingelegt. Die Beschwerde ging am Amtsgericht ein und wurde zum Verfahren weitergeleitet. Wahrscheinlich aber ist die Beschwerde im großen Loch der Raubritterlichkeit verlorengegangen, weil man diese nicht gesetzesmäßig bearbeiten kann ohne den Schein der Rechtsstaatlichkeit zu verlieren. Wahrscheinlich handelt Herr Winkler im Sinne des Herrn Böhmer (ebenfalls ein „Richter“ des Amtsgericht), der während einer Verhandlung am 18.10.04 zu Vorwürfen in dieser Verbindung höhnisch meinte, „Es sei ihm Wurscht“.

Auf was ist die Erkenntnis der Ungesetzlichkeit gegründet?

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die BRD durch Veröffentlichung im BGBL S.1 ff in Kraft gesetzt. Die BRD selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet. Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschieden im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):

- S. 5 Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen...“.
- S. 6 „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.
- S. 3 Aber auch die „Rats“-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.
- S.4 Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem ins Leben treten des Staates möglich



sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.

Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:

- S. 9 „Was ist ein Staat?“
„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).“
- S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“
„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“
- S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“
„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet, also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“
- S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“
„Die Staatsgewalt ist die dem Staat innewohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenen:

- Das Grundgesetz ist ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9). **Carlos Schmid** (siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948 Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)
- Die Gründung der BRD konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBl. v. 1910 S. 147 .
- Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BVGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang.



- Die BRD hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.Juli 1913 ausgegeben am 31.Juli 1913 zuletzt geändert am 21.08.2002, BGBl.2002 T. I, S. 3322).
- Eine Staatsgewalt hat die BRD niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der BRD ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt und wird im immer noch geltenden Besatzungsstatus von den drei Westalliierten Mächten am 08.06. 1990 (BGBl. 1068) bestätigt. Darin heißt es klar und unmißverständlich im Abs. III:
- „Die Haltung der Alliierten, "daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden", bleibt unverändert.“

Damit sollte bewiesen sein, daß die BRD von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war. Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war somit mit Wirkung vom 18.07. 0:00 Uhr 1990 handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten. Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen.

Es bleibt ein Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin auf die Negationsklage vom 19.05.1992. In diesem wurde festgestellt, „daß man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.“

Ein weiterer Verweis führt zur ÜBERSETZUNG der Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris
Der Absender läßt erkennen, daß es sich hier eigentlich um verwendbare Unterlagen handelt.

GENERALKONSULAT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Leipzig

Information Resource Center

Wilhelm-Seyffferth-Straße 4 · 04107 Leipzig · Tel (0341) 213 8425 · Fax (0341) 213 8443

Leipzig, 27. November 2002

unsere Kollegen in der US-Botschaft in Berlin haben Ihre Anfrage an uns weitergeleitet.

Die von Ihnen erwähnten Protokolle sind unseres Wissens bisher nicht veröffentlicht worden. Aus

unserer Datenbank „PDQ (Public Discovery Query)“ erhalten Sie folgende Dokumente:

- Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-

Vier-Treffen in Paris

- Protokoll einer Hintergrundbesprechung am 17. Juli, durchgeführt im Anschluß an die Zweiplus-

Vier-Treffen in Paris durch leitende Beamte des (*amerikanischen*) Außenministeriums



- Erklärung von Außenminister Baker zum Schluß der Zwei-plus-Vier-Ministertreffen in Paris am

17. Juli

Mit freundlichen Grüßen

(gez.: K. Hamburg)

Katrin Hamburg

Informationsabteilung

File Date/ID: 07/18/90 EU-308

Text Link: 147864

Text:

*EUR308 07/18/90 *

Der Verweis selber aber, bezieht sich auf Gesprächsausschnitte der damaligen Außenminister der UdSSR und der DDR.

1. S. 6 Protokoll SCHEWARDNADSE

Das Treffen zwischen der Präsidenten der UdSSR. Michail Gorbatschow, und dem Bundeskanzler Herrn Kohl komplettierten diese Reihe intensiver Verhandlungen auf Gipfebene. So haben nun die Sechs gegenseitiges Verständnis erzielt, erwachsen, hervorgetreten sowohl aus dem breiten politische Dialog der Vier Mächte und der beiden deutschen Staaten, wie auch jenen, die möglich wurden als Ergebnis der weitreichenden Veränderungen, die innerhalb des Warschauer Paktes, der NATO, und innerhalb des umfassenden europäischen Kontextes. Das zentrale Problem, dem wir in unseren Gesprächen in Ottawa gegenüberstanden, war die Bestimmung der Verantwortlichkeiten und der Rechte der Vier Mächte, wie auch die Gewährung voller Souveränität für das künftig vereinte Deutschland, und das Problem des politischen, (*und*) militärischen Status Deutschlands.

2. S. 14 Protokoll Meckel

Natürlich ist die Verfassung das oberste Gesetz jedes Landes. Es ist eine Frage für die Souveränität dieses Landes. Wie gesagt wurde, wird es nach der Einigung Deutschlands notwendig sein, das Grundgesetz in gewisser Hinsicht zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde der Artikel 23 erwähnt, etwas, das zukünftig nicht in der deutschen Verfassung enthalten sein wird.“

Als Beweis des fehlen des Art.23 aF. GG, durch Aufhebung, seit dem 18.07.1990 spätestens aber seit dem 30.08.1990 GG Beck-Texte im dtv S.11 Stand 2005 sowie im GG-Text Stand 20.03.1991 veröffentlicht herangezogen werden.

Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die BRD zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 4 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBl. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom



16.10.1990 BGBl. II rückwirkend zum 29.09. 1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Ebenfalls konnten keine Länder der DDR dem GG beitreten da das Gesetz zur Bildung der Länder zwar am 22.07. beschlossen wurde aber erst zum 14.10.1990 (§ 1 GBl. S. 955) in Kraft getreten ist.

Also hätte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine BRD keinen Geltungsbereich mehr und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]). Als Beweis zur Aufhebung des Artikels 23 aF GG kann außerdem GG Beck-Texte im dtv S.11 GG-Text Stand 20.03.1991

Hierzu weitere Beweise:

Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1

- „Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.“
- **„Die BRD ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.“**
- „Sie, (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“
- „Derzeit besteht die Bundesrepublik aus dem im Art. 23 GG genannten Ländern.“

Im Einigungsvertrag ist wie oben aufgeführt im Art. 2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird.

Dies ist mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885 ff. Somit konnte auch hilf weise so gesehen die DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz nicht mehr beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 keinen Bestand mehr hatte. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war, siehe o.g. Urteil Akz. S 71 Kr 433/93.

Im Vertrag über abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990) lautet es im Artikel 1, Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“

Dieser Vertrag ist bis heute nicht unterzeichnet, da nur das vereinte Deutschland dieses hätte tätigen können. Deutschland ist aber nicht die BRD oder DDR. Deutschland ist lt. SHAEF Gesetz Nr. 52 des Alliierten Kontrollrates Artikel 7, Abs. e)

„Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31.Dezember 1937 bestanden hat.“

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff, ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:



- Vorwort Abs. 6
„ In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.
- Artikel 2
Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.
- Artikel 4
Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

In der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag ist festgehalten;

„Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der nochausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“

Diese Aussage belegt abschließend die obige Beweisführung.

Es kann überhaupt nicht deutlicher gesagt werden, daß Deutschland nicht souverän ist. Deutschland kann auch nicht souverän sein, da das Deutsche Reich zwar wie oben bewiesen, ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet hat, aber die Staatsgewalt in Ermangelung eines Friedensvertrages immer noch unter Besatzungshoheitlicher Gewalt steht.

Schlußanschauung:

Es gibt 3 Elemente die einen Staat ausmachen.

1. Das Staatsvolk
2. Das Staatsgebiet
3. Die Staatsgewalt



Das Staatsvolk wird klar dem Deutschen Reich zugeordnet. Das Staatsgebiet ist ebenfalls klar festgestellt, daß des Deutschen Reichs. Die Staatsgewalt ist, wie oben aufgearbeitet, in der Hand der vier Alliierten Besatzungsmächte und das bis zum Abschluß eines Friedensvertrags dessen Grundlagen im Protokoll der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 dargelegt wurden.

Ergebnis:

Die westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland („BRD“) ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes kein Staat, hat deshalb auch keine Fähigkeit, seit dem Entzug des Geltungsbereiches auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, durch die Besatzungshoheitlichen Mächte, Staatshoheitliche Tätigkeit zu vollführen. Anerkennung seitens völkerrechtlich souveränen Staaten kann das fehlen von staatsnotwendigen Elementen nicht beheben.

Die Bundesrepublik in Westdeutschland (BRD) war zu keiner Zeit ein Staat

Es klar und deutlich den Herren und Damen Angestellten (laut Personalausweis) der BRD in Auftrag gegeben worden ihre Gesetzmäßigkeit als Richter zu wirken nachzuweisen. Dies ist mit halsstarriger Beharrlichkeit bis dato gemieden worden.

Erläuterung:

Im Rahmen des Gesetzmäßigkeitsprinzips sind Verfassungen regelmäßig als Gesetz anzusehen, die auf besondere Art und Weise durch den "Pouvoir constituant" (verfassungsrechtlichen Herrscher) in Kraft gesetzt werden. In der Bundesrepublik Deutschland wurde der parlamentarische Rat als Berechtigter, die Verfassung in Kraft zu setzen, angenommen. Jedoch schon im ersten Kommentar zum Grundgesetz wurde von Herrn Dr. Giese gerade dies dem Rat abgesprochen.

Zitat: „Aber auch die „Rats-Bezeichnung“ des Parlamentarischen Rates war treffend. Er entbehrte der beschließende Kompetenz, war weder befugt die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.“

Hier wird grundhaft deutlich, daß von Anfang bis dato das Grundgesetz **für** die Bundesrepublik Deutschland falsch gedeutet wird. Es wird einzig und allein dazu genutzt, die Parteiendiktatur der schwarz rot goldenen Lakaien aufrecht zu erhalten um eine wirkliche Demokratie, durch Unterdrückung wirklich freier gesamtdeutscher Wahlen nach bestätigtem Gesetz, zu verhindern. Den Angestellten der BRD wurde 1990, durch die Vier Alliierten Mächte, die Möglichkeit gegeben, das Deutsche Volk auf dem Weg seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen, weiter voran zu bringen und einen Friedensvertrag mit diesen Völkern (siehe SHEAF Gesetz 1) zu schließen. Um aber die Vereinbarung vom 27./28.09. 1990 (BGBl. II S. 1386) zu erfüllen und damit ihren



Status zu erhalten, wird das Volk betrogen und um seine Freiheit, wieder über sich selbst zu bestimmen, gebracht.

Die Herren und Damen erklären die vermeintliche Wiedervereinigung folgender Maßen:

„Als die Ereignisse des Jahres 1989 die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands möglich machten, standen hierfür nach dem Grundgesetz zwei Wege zur Verfügung: Nach Art. 146 GG konnte eine neue Verfassung erarbeitet werden, die mit ihrer Verabschiedung das Grundgesetz abgelöst hätte, oder die DDR konnte ihren Beitritt zum Grundgesetz nach dessen Art. 23 erklären. Sehr bald ergab sich aus der politischen und der juristischen Diskussion dieser Frage, daß der Weg über den Beitritt die Vereinigung rascher ermöglichte, weil hierfür ein Beschluß der - im März 1990 erstmals demokratisch gewählten Volkskammer der DDR genügte.“

„Aus heutiger Sicht wird man dafür dankbar sein, daß die im Sommer 1990 bestehende Möglichkeit, für diesen Beitritt auch die erforderliche Zustimmung der vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges zu gewinnen, ergriffen wurde. Schon kurze Zeit später hätte die sich verschlechternde politische Lage, vor allem auch der Zusammenbruch des gesamten Ostblocks und schließlich der Sowjetunion, mit großer Wahrscheinlichkeit diesen Weg ausgeschlossen und möglicherweise die Herstellung der deutschen Einheit ganz verhindert.“

Und genau die Herstellung der deutschen Einheit ist gerade durch obige Handlungsweise verhindert worden. Nach Artikel 23 konnten zwar bis zum 17.07.1990 andere Teile Deutschlands dem Grundgesetz **für** die BRD beitreten, es hätte aber laut Artikel 146 seine Gültigkeit an dem Tag an dem eine vom deutschen Volk frei bestimmte Verfassung in Kraft getreten wäre verloren. Wohlgermerkt ist hier von einer Verfassung die Rede, die ein durch den Herrscher, in einer Volksherrschaft (Demokratie) nun einmal das Volk ist, bestimmter Staatsvertrag (Grund aller folgenden Gesetze) darstellt. Das Grundgesetz **für** die BRD aber wurde durch die Drei Westalliierten auf Grund ihres Besatzungsrechtlichen Vorbehalts außer Kraft gesetzt. Es konnte also völkerrechtlich zu keiner Zeit nach dem 17.07.1990 ein Bundesland Freistaat Sachsen auf deutschen Boden unter der gesetzlichen Hoheit des Grundgesetzes **für** die BRD entstehen.

Die völkerrechtswidrige Handlungsweise der Herren und Damen kann also nur auf Grund der Vereinbarung vom 27./28.09.1990 erklärt werden. Diese völkerrechtswidrige Vereinbarung (Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 Art.53) wurde zu einen Zeitpunkt geschlossen, als die BRD bereits rechtlich kraftlos war und ist somit nichtig. Die Beachtung dieser Vereinbarung durch Herrn Winkler und die anderen Herren und Damen kann nur so erklärt werden, daß sie das Eigenwohl hoch über das Gemeinwohl stellen und dafür selbst die von ihnen als gültig erklärte Gesetze verletzen (GG Art. 23; 25 & 139 i.V. mit Art. 144 GG sowie SV vom 27.05.92 Art. 1 & 78). Nach eigener Auskunft auf das Grundgesetz **für** BRD vereidigt, unterstellen sie sich Normen, die versprechen ihren gesellschaftlichen Status zu erhalten und verweigern die Norm des Gemeinnutzes zugunsten der des Eigennutzes.

Spätestens nach der Bekanntgabe der Unstimmigkeit, durch Herrn Opelt, hätte durch genannte Personen, der Unstimmigkeit nachgegangen werden müssen, um sie aufzuklären. Dies wurde unterlassen und im Gegenteil, wurde weiterhin, unter Berufung



auf die durch sie benutzbare ausführende Gewalt, auf die stärkere Rolle ihrer Rechtsauffassung, der beiden verschiedenen, hingewiesen und somit die von ihnen beanspruchten Normen als die richtigen erklärt. Hier wird der Vorsatz geleitet durch die Mißachtung der demokratischen Rechts- und Sozialstaatsnormen zu unterlaufen, um zum eigenen Vorteil die Gemeinschaft zu benachteiligen. Die „Richter“, die in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen sind Artikel 127 Verf. DDR, haben hier das Richterliche Prüfungsrecht mißbraucht, in dem die Normenkontrolle der alliierten Rechtsverordnungen unterlassen wurde. Es wird das Selbstverständnis über die Wertmaßstäbe des Verfassungsrechts gestellt, um ihre persönliche Wertauslegung und deren Verwirklichung über die der Gemeinschaft stellen zu können.

Das Recht ist sowohl im sinnbildlichen Sinne Ausdruck des Rechts- und Sozialstaates und Instrument der gesellschaftlichen Sinnstiftung und Steuerung als auch Verhaltensprodukt der sozialwirtschaftlichen Basis und Struktur. Das Recht beansprucht nach seinem ausdrücklichen Selbstverständnis, gesellschaftliche Probleme nach den Wertmaßstäben und in den Grenzen des Verfassungsrechts vernünftig zu regeln. Alle Bürger sollen von seinen inhaltlichen Wertauslegungen und deren Verwirklichung gleichermaßen betroffen sein und sie nachvollziehen können. Eingerechnet gehört zu diesem Selbstverständnis, daß die Regelungsinhalte im Rahmen der von der Verfassung offengelassenen Wertungsspielräume nicht nur durch Überzeugungskraft der Vernunft, sondern gemäß den staatlichen und wirtschaftlichen Machtstrukturen veranschaulicht werden können. Während das Tier jeweils im selben Moment nur einem Trieb gehorchen kann, ja muß, vermag der Mensch gleichzeitig im Banne mehrerer Reize zu stehen und damit in eine innere Spannung zu geraten. Die entsprechende Reizherabsetzung bzw. Triebbefriedigung wird beim Menschen schließlich von sozialen Bedingungen und Gegebenheiten nicht unmaßgeblich beeinflusst. Diese Zwiespältigkeit ist es auch, die den Menschen zu einem denkenden Wesen macht, das imstande ist, seine feststehenden Grenzen bewußt wahrzunehmen und diese denkbar in seiner Vorstellung zu überschreiten. Indem er versucht, Natur, seinesgleichen und sich – nahezu unbegrenzt – zu beherrschen. So werden Normen des Verantwortungsgefühls automatisch durch innerpsychischen („schlechten Gewissen“), also mittelbaren sozialen Zwang durchgesetzt. Normen des Verantwortungsgefühls werden von den „Richtern“ unterdrückt und es wird gegen geltendes Recht zu Gunsten des eigennutzes verstoßen.

Frau Reiter wird gezielt ihr Recht auf Leben völkerrechtswidrig entzogen, um somit die gültige Völkerrechtsslage zu umgehen und dem widerrechtlichen Handeln einen Schein angeblichen Rechts zu geben. Es wird vermutet, daß hier eine Einschüchterung erfolgen soll um somit Frau Reiter vor weiteren Maßnahmen der Verteidigung Ihrer Rechte, somit des Rechtsschutzbedürfnisses, das völkerrechtlich abgesichert ist, zu bewegen.

Das widerspricht nicht nur den gesetzlichen Normen auf richterliches Gehör, sondern verstößt gegen jegliche rechtliche Norm.

Menschen, die sich Befriedigung im Jetzt verschaffen, so gut sie können, selbst auf Gefahr hin anderes Leben zu zerstören, sind für die Rechtsstaatlichkeit und die Gesellschaft unbrauchbar. Im Gegenteil schädigen und bedrohen sie den Rechtsfrieden und das Leben der Gemeinschaft.



Wahrscheinlich eher unbewußt verhelfen sie einer in Deutschland herrschenden Parteiendiktatur faschistoide Züge der Gesellschaftsordnung grundsätzlich durchzusetzen um dem Volk die Freiheit und den Frieden zu verwehren.

Abschließende Erklärung:

Herr Winkler verstößt vorsätzlich gegen Normen des Völkerrechts um unmittelbaren Nutzen daraus zu ziehen. Diese Handlungsweise ist unberechtigt und grob verwerflich und daher zu unterbinden und nach Gesetz zu bestrafen.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger

Verteiler: - Militärgerichtshof der Russischen Föderation
- Herr Winkler (zur Kenntnisnahme)
- Deutschlandverteiler

